

§ 52 Zustellung durch deutsche Auslandsvertretungen

- (1) ¹Deutsche Auslandsvertretungen sollen nur nach Maßgabe der §§ 14, 15 und des Länderteils um Durchführung von Zustellungen in eigener Zuständigkeit ersucht werden. ²Es bedarf eines formlosen Zustellungsantrags im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift.
- (2) Die Zustellung durch eine Auslandsvertretung kann nur formlos, also ohne Anwendung von Zwang, erfolgen.
- (3) § 51 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Zustellung wird durch das Zustellungszeugnis der ersuchten Auslandsvertretung nachgewiesen (§ 183 Absatz 5 Satz 2 der Zivilprozessordnung, § 16 Satz 2 des Konsulargesetzes). ²Dieses Zeugnis ist ein gültiger Zustellungsnachweis im Sinne der Zivilprozessordnung.